



|   |   |               |
|---|---|---------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                           | Vorlage-Nr: VO/2014/319   |               |
| Federführend:<br>FD 4.3 Gesundheitsdienste        | Status: öffentlich<br>Datum: 23.07.2014<br>Ansprechpartner/in: Dr. Kalmbach, Armin<br>Bearbeiter/in: Katja Schneeberg |               |
| Mitwirkend:                                       | Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.   |               |
| <b>Neufassung der Rattenbekämpfungsverordnung</b> |   |               |
| Beratungsfolge:                                   |   |               |
| Status  | Gremium   | Zuständigkeit |
|   | Sozial- und Gesundheitsausschuss  | Kenntnisnahme |

### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung (KrO) sowie § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nimmt der Sozial- und Gesundheitsausschuss Kenntnis vom beabsichtigten Erlass einer neuen Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Die geltende Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2002 ist vor dem Hintergrund gesetzlicher Änderungen sowohl im Infektionsschutzgesetz (IfSG) als auch im Gesundheitsdienstgesetz (GDG) zu überarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (wie z.B. Ratten) ist § 17 Abs. 2 IfSG. Nach § 17 Abs. 5 IfSG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem IfSG vom 22.02.2001 hat die Landesregierung die Befugnis zum Erlass von Rechts-Verordnungen zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen auf die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisgesundheitsbehörden übertragen.

Das IfSG wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GDG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die Rattenbekämpfungsverordnung ist eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit und bedarf daher nach § 55 Abs. 4 LVwG der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde, hier also des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG).

Die Musterverordnung wurde bereits mit dem MSGFG abgestimmt und der vorliegen-

den Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugrunde gelegt.

Die Inkraftsetzung erfolgt nach Genehmigung durch das MSGFG.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

1